

nicht auf die grundlosen Ansichten des Herrn Referenten eingehen, das kommt mir jetzt nicht mehr zu, sondern ich habe nur seine Aeußerung zu widerlegen, als ob eine Behörde dadurch, daß der Stand eines merkwürdigen Criminalfalls, der ihr zur Untersuchung vorlag, im Publicum verlautete, sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht habe

Präsident D. Haase: Ich nehme hiermit dem Abgeordneten das Wort. §. 78 der Landtagsordnung, welche hier einschlägt, lautet so: „Sollten bei der Schlußäußerung bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen.“ Hier ist aber durchaus von keiner neuen Thatsache die Rede, ich nehme also, gestützt auf §. 78 der Landtagsordnung, dem Abgeordneten das Wort und frage die Kammer, ob sie meinem Verfahren Beifall schenke? — Einstimmig Ja. —

(Das große Geräusch, welches diese Abstimmung auf den Tribünen veranlaßt, bestimmt den Präsidenten, Ruhe zu gebieten.)

Staatsminister v. Rönnert: Kann lauch das Ministerium erwarten, daß die Schlußrede des Referenten einen großen Eindruck auf die Kammer gemacht habe, so wird doch das Ministerium von dem Rechte, was ihm nach §. 78 der Landtagsordnung zusteht, nochmals das Wort zur Widerlegung der Rede des Herrn Referenten zu ergreifen, nicht Gebrauch machen. Sagt man auch, wer das letzte Wort hat, behält Recht, so ist doch die Kammer durch die frühere Discussion über die Ansichten des Ministerii schon genau unterrichtet, so daß ich über diesen Gegenstand zur Widerlegung Nichts mehr sagen will, weil sonst die Discussion ins Unendliche fortgehen würde. Nur wenige Berichtigungen kann ich nicht unterlassen. Wenn der Herr Referent meinte, es wäre nach unserm jetzigen Verfahren ein Rechtsmittel weniger, als nach jenem vorhanden, weil dort gegen die Versekung in Anklagestand ein Rechtsmittel stattfindet, so erwähne ich, daß auch im Entwurfe der Regierung dagegen ein Rechtsmittel gegeben ist, daß wir es aber auch jetzt schon haben, da zu jeder Zeit und in jedem Stadium der Untersuchung bei der Oberbehörde Beschwerde geführt werden kann. Es hat aber auch gegen die Versekung in Anklagestand, nach dem französischen Verfahren, der Inculpat nicht einmal ein Rechtsmittel. Wenn der Herr Referent ferner bemerkte in Beziehung auf den Einfluß der Deffentlichkeit auf das Geständniß des Angeschuldigten, daß Autoritäten dafür sprächen, so könnte ich Autorität gegen Autorität setzen; aber ich will nur meine Kenntniß vieler Rechtsfälle und meine Erfahrung im Felde der Criminalgesetzgebung entgegenstellen. Auch ich muß zugeben, daß es psychologisch wohl erklärlich sei, daß der Angeschuldigte durch die Deffentlichkeit aufgemuntert werden könne, die Wahrheit zu sagen; aber psychologisch und noch erklärlicher ist es und die Erfahrung bestätigt es, daß Niemand sich gern vor dem Publicum als Verbrecher erklärt. Der Herr Referent bemerkte ferner, auf die Zeugen habe es keinen nachtheiligen Einfluß, das öffentliche Verfahren; soviel mir aber versichert worden ist, kommt, trotz

der Ruhe der Engländer, ebenso oft Beleidigung der Zeugen vor, wie in Frankreich. Ich erinnere namentlich an den Fall der Ermordung des Lords Russell. Als der Mörder vor den Assisen stand, ward die Gastwirthin, welche das von dem Mörder geraubte, ihr zur Aufbewahrung übergebene Silber vor den Richter brachte, eine ehrbare Frau, in dem Kreuzverhör so geschmäht, daß sie als eine öffentliche Dirne dargestellt wurde. Daß übrigens gewiß auch die Zeugen nicht gern öffentlich auftreten, in dieser Beziehung, meine Herren, möchte ich mich auf das Beispiel in dieser Kammer berufen. Es zog ein geehrter Abgeordneter einen Fall an, er wünschte aber nicht, den Namen öffentlich zu nennen. Ich erkenne das Motiv an, welches ihn dazu bestimmte. Es war edler Natur, es war Discretion. Wer steht aber dafür, daß der schwächere Mensch nicht bloß aus Discretion, sondern auch aus Furcht schweige? Der geehrte Referent erwähnte ferner: wenn bei dem öffentlichen Verfahren Privatverhältnisse an den Tag gezogen würden, so schade das nicht. Wer ein Verbrechen begangen habe, dürfe auf Schonung nicht rechnen. Der Angeschuldigte kann ja aber auch unschuldig sein. Es betrifft ferner nicht allein die Privatverhältnisse des Angeschuldigten, des Verbrechers; es werden auch die Privatverhältnisse der Zeugen seines Schlachtopfers an das Licht gezogen, um diese Zeugen zu schmähen. In Bezug auf meine Aeußerung, daß die Deffentlichkeit in der Constitution nicht geboten sei, weil diese nur der Gesammtheit Rechte gebe, und man nicht sagen könne, daß die Einzelnen, welche das Publicum bilden, Vollmacht von dem Volke hätten, wendete der Referent ein, daß die Verfassungsurkunde auch den einzelnen Staatsbürgern Rechte verliehen habe. Meine Herren, Sie werden von dem sächsischen Ministerio nicht glauben, daß es den Staatsbürgern die in der Verfassung verliehenen Rechte schmälern wolle. Aber es handelt sich hier um die Controle, und diese ist dem Volke in seiner Gesammtheit zur Ausübung durch seine gesetzlichen Organe, die Stände, gegeben. Wenn der geehrte Referent mich auf den Irrthum aufmerksam gemacht hat, daß Filangieri nicht gegen die Staatsanwaltschaft sei, so bin ich ihm dafür sehr dankbar. Ich bin in diesen Irrthum dadurch verfallen, daß ich gegen meine Gewohnheit einer Autorität ohne eigene Prüfung vertraut habe: Mittermaier führt in seinem Archiv für die Rechtswissenschaft von 1838 Filangieri unter den Gegnern der Staatsanwaltschaft auf. Ferner hätte ich gewünscht, daß der geehrte Referent den Punkt der Kosten nicht gebracht hätte. Das Ministerium hat vermieden, gerade darauf irgend ein Gewicht zu legen. Allein wenn der geehrte Referent bemerkt, daß sie sich für Sachsen höchstens auf 36,000 Thaler belaufen würden, so muß ich dem durchaus widersprechen. Ein anderer geehrter Abgeordneter hat geglaubt, daß der Beitrag des Einzelnen auf dritthalb Silbergroschen pro Kopf zu berechnen sei. Mit dieser Summe würde man vielleicht ungeachtet des Mehraufwandes, den die Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten verursacht, dem Betrage näher kommen, weil in den Rheinprovinzen soviel mehr vom Staat zugeschossen wird. Nach 2½ Groschen pro Kopf